



Neuverpachtung Fischereireviere 217 & 294 Stadt Bülach Pachtperiode 2026–2034

I. Rechtsgrundlagen

Die Verpachtung der Fischereireviere 217 & 294 erfolgt gestützt auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (FG)
- Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 (FV)
- Fischereireglement vom 22. September 2008 (FiR)

II. Pacht und Bewerbungsbedingungen für die Fischereireviere 217 & 294 Stadt Bülach

Gestützt auf § 1 Abs. 1 FG schreibt die Stadt Bülach die Fischereireviere 217 & 294 zur Neuverpachtung aus.

2. Pachtobjekte

Die im staatlichen Fischereiverzeichnis enthaltenen Fischereireviere 217 & 294 gehören - abgeleitet vom historischen Stadtrecht - der Stadt Bülach. Es handelt sich um Sonderrechte im Sinne von § 1 FG.

Nr. 217 Glatt, von der Fischereigrenztafel der Stadt Bülach bei Glattkilometer 24,680 bis zur Fischereigrenztafel beim Auslauf der ARA Bülach in die Glatt.

Nr. 294, Bachläufe des Furtbaches, des Rietbaches (bis zur Gemeindegrenze Bachenbülach) und des Sechtbaches sowie der Stadtweiher.

Die beiden Fischereireviere werden ausschliesslich zusammen verpachtet.

2. Pachtdauer

Die Pachtperiode dauert vom 1. Mai 2026 bis 30. April 2034. Bei wesentlich veränderter fischökologischer Situation kann die Stadt Bülach den Pachtvertrag für die Reviere von sich aus oder



auf Antrag der Pachtgesellschaft in der Mitte der Pachtperiode (30. April 2030) aufheben und die Pacht neu ausschreiben.

3. Pachtzins

Der Pachtzins ist jährlich vor Beginn des Pachtjahres mit dem zugestellten Einzahlungsschein an die Stadt Bülach einzuzahlen. Der Pachtzins umfasst pauschal das Recht zur Fischereiausübung gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Die Pächter haften solidarisch für den Pachtzins.

4. Pachtfähigkeit

4.1 Ausweispflicht

Personen, die sich für die Bülacher Fischereireviere bewerben, müssen im Sinne von § 1 FiR sachkundig sein und dies mittels Sachkundenachweis (SANA) belegen können.

4.2 Ausschlussgründe

Von der Verleihung der Bülacher Fischereireviere sind gemäss § 7 FG ausgeschlossen:

- a. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind,
- b. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Fischerei- und Jagdvorschriften bestraft worden sind.

Von der Pacht sind zudem ausgeschlossen:

- c. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern in Verzug sind,
- d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete,
- e. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben,
- f. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist.

Bewerber für die Fischereireviere haben auf dem «Fragebogen für Pachtbewerber» durch Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben korrekt sind und keine Ausschlussgründe vorliegen.



5. Anmeldung und Vergabe

Bewerber für die Fischereireviere müssen sich bis spätestens 28. November 2025 (Datum des Poststempels) mit dem Anmeldeformular für die Fischereipacht Bülach und ausgefülltem Fragebogen für Pachtbewerber bei der Stadt Bülach anmelden. Verspätet eingegangene oder unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, die Bewerbung mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Die Fischereireviere Bülach werden ausschliesslich auf Grund schriftlicher Angebote vergeben. Das Angebot muss in Franken gemacht werden. Die Bewerbungsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Stadt Bülach / Umwelt
Solistrasse 63
8180 Bülach

6. Zuschlag

Die Bewerbungen werden nach folgenden Kriterien beurteilt (Reihenfolge nicht massgebend für Gewichtung):

- Höhe des Angebots
- Bewährung der bisherigen Pächter
- Ortsansässigkeit der Bewerber
- Jugendarbeit

Grundsätzlich erfolgt der Zuschlag an die Bewerbergruppe, welche für Hege und Pflege der beiden Reviere die beste Gewähr bietet. Der endgültige Entscheid wird durch den Stadtrat Bülach gefällt.

7. Pachtbedingungen

7.1 Allgemeine Vorschriften

Die Ausübung der Fischerei hat nach den Bestimmungen der in Ziffer I. «Rechtsgrundlagen» genannten Erlasse zu erfolgen. Ferner sind die örtlichen Naturschutzbestimmungen des Kantons und der Gemeinden zu beachten. Änderungen dieser Bestimmungen und der Pachtbedingungen bleiben vorbehalten und geben dem Pächter weder Anspruch auf Entschädigung noch auf Änderung oder Aufhebung des Pachtvertrages.



7.2 Rechte und Pflichten der Pächter

Rechte:

- Ausübung der Fischerei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- (nur mit gültiger Anglerkarte, § 5 FG)
- Mitfischen lassen einer Gastperson (§ 16 FG)
- Kontrolle von Fischenden in ihrem Revier (§ 5 FG)

Pflichten:

Überwachen ihr Revier und melden Beeinträchtigungen (Fischsterben, Gewässerverschmutzung, unautorisierte Bautätigkeit, Trockenheit) unverzüglich an die Stadtverwaltung Bülach bzw. Kantonspolizei (Fischsterben und Schwarzfischerei).

Jede Art der Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Pachtverhältnis ist unzulässig.

7.3 Fischfangstatistiken

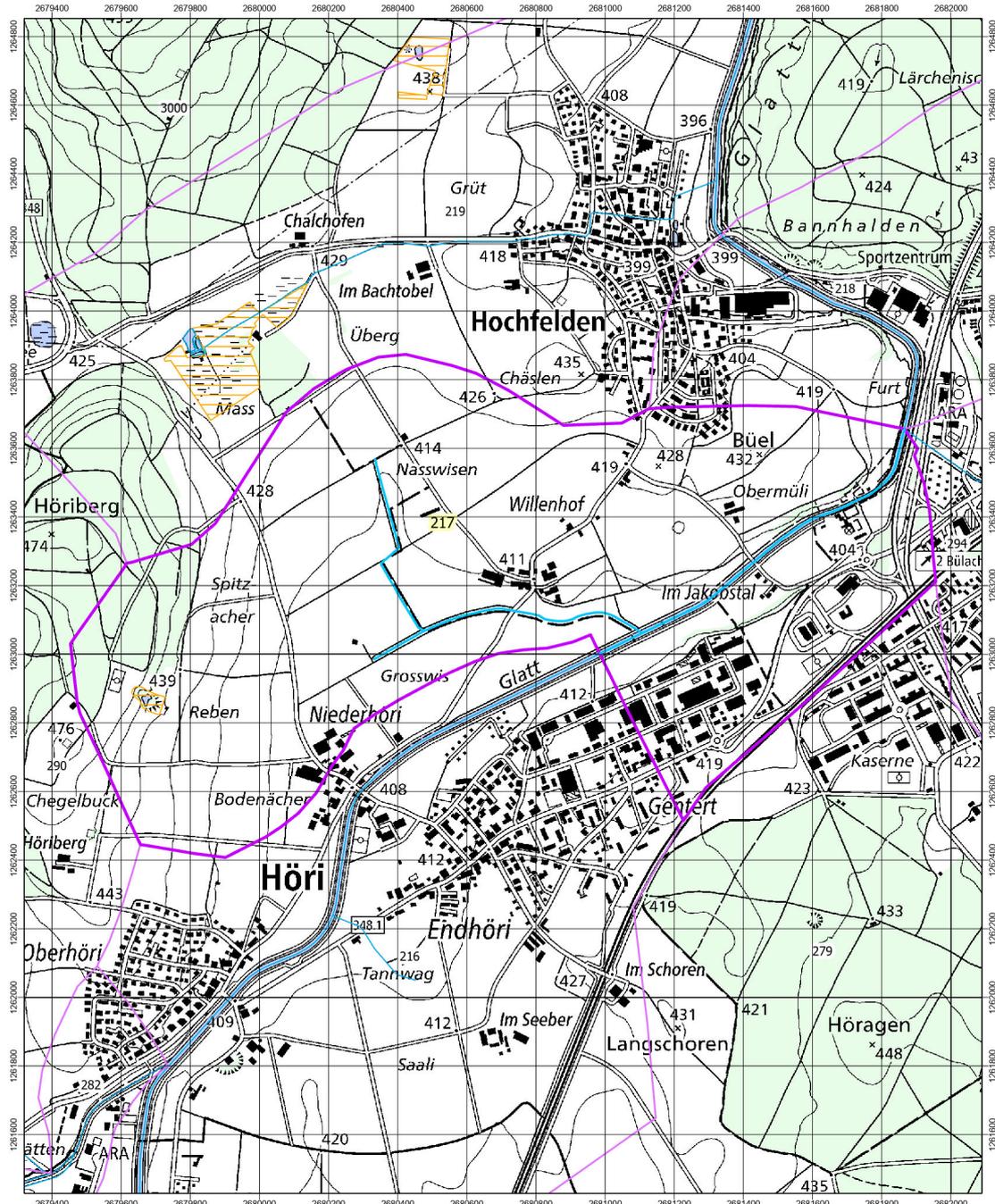
Die Fangergebnisse sind bis zum 15. März des nachfolgenden Pachtjahres schriftlich der Stadtverwaltung Bülach mitzuteilen.

Die Fangstatistiken der einzelnen Fischereiberechtigten müssen während zwei Jahren aufbewahrt werden.

8. Änderungen in der Pachtgesellschaft / Aufhebung der Pacht / Kündigung

Die Pächter sind verpflichtet, den Eintritt eines Ausschlussgrundes sowie Adressänderungen innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung Bülach zu melden. Gesuche über Änderungen in der Pachtgesellschaft sind mit schriftlicher Begründung an die Stadtverwaltung einzureichen. Im letzten Fischereijahr der Pachtperiode werden nur noch ausnahmsweise Mutationen akzeptiert bzw. vorgenommen.

Die Pacht kann von der Stadt Bülach gemäss Ziffer II.2 von sich aus oder auf Antrag der Pachtgesellschaft per 30. April 2030 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet werden.



Fischereirevier: 217

Pachtverfahren: Privatrevier

Maßstab: 1:10'000

Fischereirevier Bereich

Revieregewässer

Naturschutzzone I

Kartendaten und Copyrights:
© SwissTopo © Richters- und Jagdverwaltung, A.L.K. AG, ZH
Landeskarte 1:25000 © Bundesamt für Landestopographie
Druckdatum: 15.08.2023 / 184

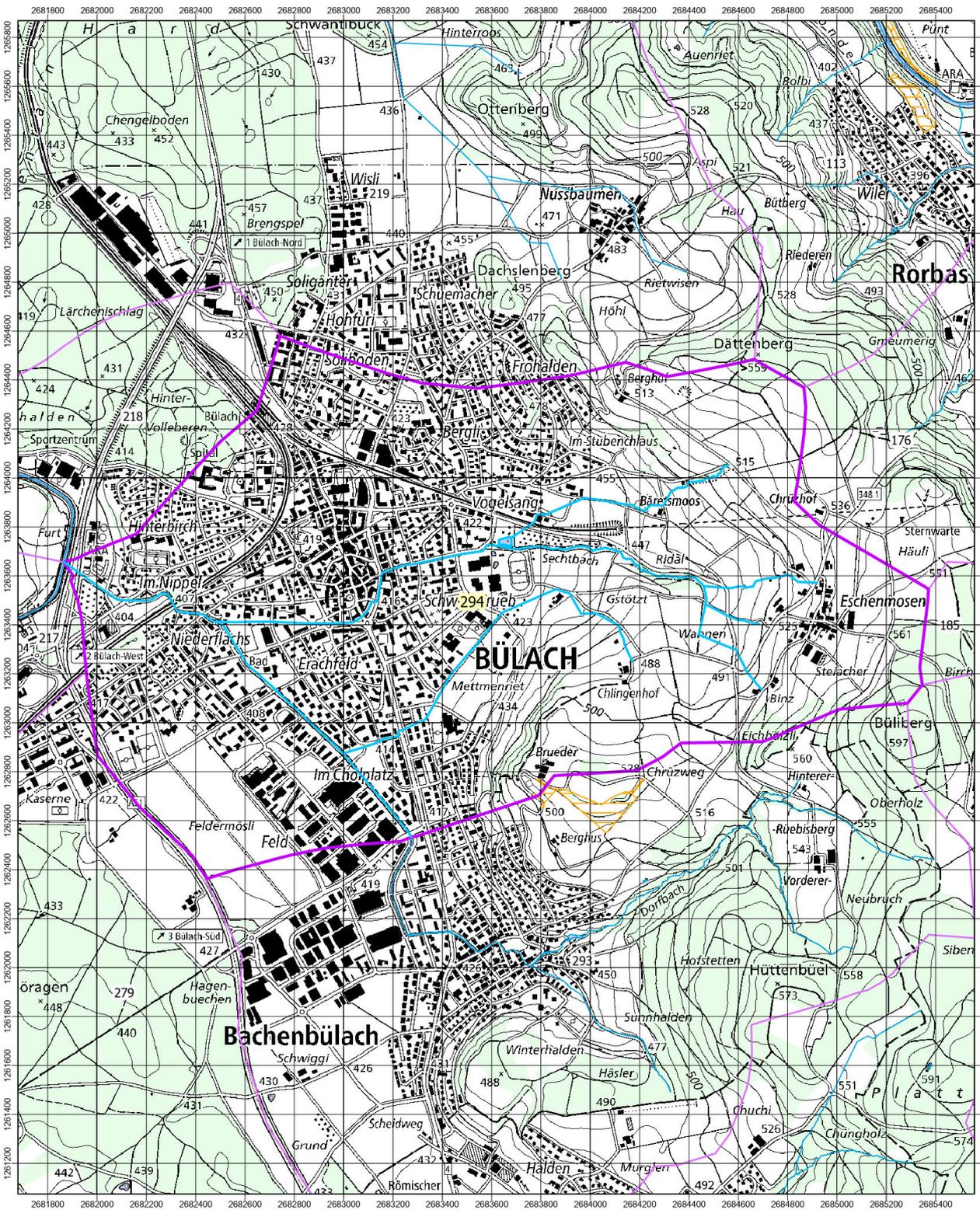
0 0.13 0.25 0.5 Kilometer

Revierdaten für die Pachtperiode 1.3.2026 bis 28.2.2034

Reviername: Glatt 217

Bemerkungen und Bedingungen:
Privatrecht der Stadt Bülach

Pachtende (min.): Nicht bekannt
Pachtende (max.): Nicht bekannt
Fischereikarten (min.): Nicht bekannt
Jugendkarten (min.): Nicht bekannt
Tageskarten Vergabe: Nicht bekannt
Pachtzins (min.): Nicht bekannt CHF
Revierkategorie: F



Fischereirevier: 294

Pachtverfahren: Privatrevier

Maßstab: 1:14'000

- Fischereirevier Bereich
- Reviergewässer
- Naturschutzzone I

Kartendaten und Copyrights:
GIS-Daten © Fischerei- und Jagdverwaltung, ALN, Kt. ZH
Landeskarte 1:50'000 © Bundesamt für Landestopographie
Druckdatum: 11.08.2025 / 83



Revierdaten für die Pachtperiode 1.3.2026 bis 28.2.2034

Reviername: Riedbach Bülach

Bemerkungen und Bedingungen:
Privatrecht der Stadt Bülach

Pachtende (min.): Nicht bekannt
Pachtende (max.): Nicht bekannt
Fischereikarten (min.): Nicht bekannt
Jugendkarten (min.): Nicht bekannt
Tageskarten Vergabe: Nicht bekannt
Pachtzins (min.): Nicht bekannt CHF
Revierkategorie: B